



**Gemeinsame Erklärung  
der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins  
zur Novelle des Anwaltsgebührenrechts**

**Vorbemerkung**

Die Deutsche Anwaltschaft hat enttäuscht zur Kenntnis genommen, dass es in der vergangenen Legislaturperiode nicht gelungen ist, nach mehr als 8 Jahren die Abkopplung der Anwaltschaft von der wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Lande durch eine Neuordnung des anwaltlichen Gebührenrechtes zu beseitigen.

Diese Anpassung und damit Neuordnung des Gebührenrechtes ist dringend notwendig. Selbst wenn ein solches Neuordnungsgesetz zum 01.07.2003 in Kraft treten würde, wären neun Jahre vergangen, ohne dass eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt ist.

In der Zwischenzeit haben alle Parteien, einschließlich der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, öffentlich erklärt, dass die Gebührenanpassung notwendig ist.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) erwarten nunmehr, dass die Politik handelt und Vorschläge unterbreitet, die einmal die notwendige Gebührenstrukturreform durchführt und gleichzeitig auch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten neun Jahre bei der Gebührenhöhe berücksichtigt. Nur eine Änderung der Gebührenstruktur ohne eine Anpassung der Anwaltsgebühren an die wirtschaftliche Entwicklung der letzten neun Jahre ist für die deutsche Anwaltschaft inakzeptabel.

Für die Umsetzung der Reformüberlegungen erinnern die BRAK und der DAV daran, dass seit Oktober 2001 ein geschlossenes und überzeugendes Konzept einer Gebührenstrukturreform vorliegt, erarbeitet durch die BRAGO-Expertenkommission, eingesetzt durch das Bundesjustizministerium, in der neben Richtern und Anwälten auch Vertreter der Justizverwaltungen der Bundesländer mitgearbeitet haben. Mit diesem BRAGO-Expertenkommissionsentwurf war es gelungen, sowohl die strukturell notwendigen Veränderungen umzusetzen als auch zu einer Anpassung der Gebührenhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung zu kommen. Das Ergebnis des BRAGO-Expertenkommissionsentwurfes war bereits ein Kompromiss der widerstreitenden, auch wirtschaftlichen, Interessen aller Beteiligten und keineswegs eine Festschreibung der Blümenträume der Anwaltschaft.

Der von den Regierungsfractionen vorgelegte Entwurf eines Rechtsanwaltsvergütungsneuordnungsgesetzes hat den BRAGO-Expertenkommissionsentwurf in teils zu begrüßender, teils zu kritisierender Weise fortgeschrieben. Darauf hat die Anwaltschaft in den Beratungen in der letzten Legislaturperiode hingewiesen und ihre Gegenposition formuliert.

Im Interesse der Anwaltschaft, für die eine baldige Umsetzung der Strukturreformüberlegungen und insbesondere die Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung immer dringender wird, fordern der DAV und die BRAK die Politik auf, auf der Grundlage des BRAGO-Expertenkommissionsentwurfes und der Gesetzesvorschläge der 14. Legislaturperiode die Beratungen wieder aufzunehmen.

Angesichts der Tatsache, dass alle politisch Verantwortlichen die Notwendigkeit einer Gebührenstrukturreform unter gleichzeitiger Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bejahen, sollte es im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege und Rechtsberatung und im Interesse der Anwaltschaft möglich sein, einvernehmlich eine Neuregelung zu schaffen.

## **A. Beseitigung des Gebührenabschlages Ost**

Die BRAK und der DAV gehen davon aus, dass der Gesetzgeber in Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.01.2003 und der Erklärung der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 14.11.2002 eine Gebührenstrukturreform des Anwaltsgebührenrechts auf den Weg bringt, die spätestens zum 01.01.2004 in Kraft tritt und mit der der Gesetzgeber auch die Regelung für die nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Teile des Einigungsvertrages zum Gebührenabschlag Ost beseitigt.

## **B. Grundlagen für eine Neuregelung des Anwaltsgebührenrechtes**

DAV und BRAK halten die folgenden Essentialien aus der Sicht der Anwaltschaft für unverzichtbar bei einer strukturellen Neuregelung des Anwaltsgebührenrechtes:

### **1. Gebühren für anwaltliche Beratung**

Ausgehend von den Gesetzesvorschlägen der 14. Legislaturperiode schlagen BRAK und DAV für die Gebührenregelung bei anwaltlicher Beratung folgende Formulierung vor (ursprünglich angesiedelt bei § 32 RVG-Kommissionsentwurf und § 32 RVG nach RVNeuOG):

*(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer andern gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind.*

*Wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, erhält der Rechtsanwalt*

*1. für die Beratung eines Verbrauchers eine Gebühr von höchstens 350 €; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 200 €,*

*2. für die Beratung gegenüber einem anderem als einem Verbraucher, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.*

Die Höchstgebühr für das erste Beratungsgespräch mit bisher 180,00 € hat sich durchgesetzt. Eine Herabsetzung würde im rechtsuchenden Publikum den Eindruck erwecken, als sei die Erstberatung neuerdings nur noch Beratung zweiter Klasse. Zudem wird die Erstberatung erfahrungsgemäß im Familienrecht sehr viel und umfangreich in Anspruch genommen. Eine Höchstgebühr von nur 100,00 € wäre dem beratenden Anwalt schlechthin nicht zuzumuten.

Eine Alternative könnte sein, dass in das Gebührenverzeichnis folgende Regelung aufgenommen wird:

**Abschnitt 1**  
**Außergerichtliche Beratung, Gutachten**

2100	Beratungsgebühr..... (1) Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. (2) Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Beratung zusammenhängt.	0,1 bis 1,0
2101	Erstberatungsgebühr..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für ein erstes mündliches Beratungsgespräch.	215 EUR
2102	Gutachtergebühr..... Der Rechtsanwalt erhält die Gebühr für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens.	1,0 bis 2,0

**2. Geschäftsgebühr**

DAV und BRAK begrüßen den Vorschlag für eine neue Regelung der Geschäftsgebühr mit einem einheitlichen und weit gefassten Rahmen von 0,5 bis 2,5. Für die bei den bisherigen Entwürfen im Vergütungsverzeichnis unter Nr. 2300/2301 angesiedelte Regelung wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

*"2300/Geschäftsgebühr: 0,5 bis 2,5*

*Wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts weder umfangreich noch schwierig war und keine Besprechung stattgefunden hat, kann der Rechtsanwalt keine höhere Gebühr als 1,5 berechnen."*

BRAK und DAV lehnen die im RVNeuOG vorgesehene Aufteilung der bislang einheitlich konzipierten Geschäftsgebühr in zwei unterschiedliche Gebührentatbestände mit verschiedenen Rahmen ab. Ratio der ursprünglichen Überlegung für eine neue Konzeption der Geschäftsgebühr war es, Streitpunkte aus dem geltenden Recht zu entschärfen, insbesondere Streitigkeiten über die Entstehung eines Besprechungsgebühr zu vermeiden. Ein gespaltenen Gebührenrahmen mit den Kriterien "besonders umfangreich und besonders schwierig" würde zwangsläufig wieder zu einer Vielzahl von Streitigkeiten führen über die Frage, was konkret unter besonders umfangreich und unter besonders schwierig zu verstehen ist. Das ursprüngliche Ziel einer Entlastung der Gerichte im Bereich der Kostenverfahren würde damit konterkariert.

### 3. Anrechnung von Gebühren

DAV und BRAK lehnen eine gegenüber dem BRAGO-Expertenkommissionsentwurf zu Lasten der Anwaltschaft geänderte Anrechnungsregelung - wie im RVNeuOG in der Vorbemerkung 3 Abs. 4 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG formuliert - ab und schlagen dazu folgende Fassung vor:

*„Vorbemerkung 3 Abs. 4:*

*Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach den Nr. 2300 bis 2304 entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet; dies gilt nicht, wenn einem behördlichen Verfahren ein gerichtliches Verfahren folgt.“*

Die im RVNeuOG vorgesehene Anrechnung zwischen behördlichem Verfahren, Widerspruchsverfahren und anschließendem Gerichtsverfahren im Sozialrechts- und im Verwaltungsrechtsstreit ist nicht akzeptabel. Eine solche Regelung würde die bestehende Rechtslage für die in diesen Bereichen tätigen Rechtsanwälte gegenüber der bestehenden, unveränderten Rechtslage seit 1994 deutlich verschlechtern. BRAK und DAV gehen davon aus, dass die bereits im BRAGO-Expertenkommissionsentwurf formulierte Ausnahme von der Anrechnung für die erwähnten Verfahren im Sozialrecht und im Verwaltungsrecht nur versehentlich in die nachfolgenden Gesetzentwürfe nicht übernommen wurde.

Die Ablehnung betrifft in gleicher Weise auch die nach dem RVNeuOG vorgesehene Regelung zum sozialgerichtlichen Verfahren im Vergütungsverzeichnis Nr. 3102 und 3103. Dort war eine im Rahmen reduzierte Verfahrensgebühr (40 bis 230 € statt 40 bis 460 €) vorgesehen, wenn der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungs- oder im Widerspruchsverfahren tätig war. Auch hier stellt eine solche Regelung eine doppelte Benachteiligung des sowohl im Verwaltungs- oder im Widerspruchsverfahren wie auch im sozialgerichtlichen Verfahren beauftragten Anwaltes dar. Zum einen würde die Geschäftsgebühr aus dem Vergütungsverzeichnis Nr. 2300 bis 2304 auf die gerichtliche Verfahrensgebühr weitgehend angerechnet und zum zweiten würde die Verfahrensgebühr aufgrund der außergerichtlichen Anwaltstätigkeit reduziert. Dies widerspricht eklatant dem Grundgedanken einer aufwandsangemessenen Vergütung.

### 4. Wegfall der Beweisgebühr

Der in den bisherigen RVG-Entwürfen vorgesehene Wegfall der Beweisgebühr trifft in breiten Teilen der Anwaltschaft auf erheblichen Widerstand. Insbesondere zahlreiche Rechtsanwälte - die im großen Maße forensisch tätig sind - mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Familienrecht, Medizinrecht oder privates Baurecht, wo regelmäßig und häufig sehr umfangreich Beweiserhebungen stattfinden, haben überzeugende Bedenken artikuliert und sehen eine solche Regelung als Verschlechterung der geltenden Regelung an. DAV und BRAK fordern deshalb, dass für den anwaltlichen Mehraufwand für ausschließlich zur Beweisaufnahme anberaumte Termine (und beschränkt auf Zeugenvernehmung und Sachverständigenanhörung) zusätzlich eine Terminsgebühr vorzusehen ist. Es liegt größtenteils in der Hand des Gerichts, durch kluge Verfahrensleitung und Einbeziehung der Beweisaufnahmen in den allgemeinen Verhandlungstermin keinen unnötigen Mehraufwand für die Beteiligten entstehen zu lassen.

Es wird deshalb folgende Regelung vorgeschlagen:

*"Findet ein gesonderter Termin statt, in dem mit der Vernehmung eines Zeugen oder mit der Anhörung eines Sachverständigen begonnen worden ist, so erhält der Rechtsanwalt eine weitere Terminsgebühr."*

Der passende Standort dafür ist die Regelung zur Terminsgebühr (im Kommissionsentwurf bei Vergütungsverzeichnis Nr. 3103 und im Fraktionsentwurf 14/9037 bei Vergütungsverzeichnis Nr. 3104).

## 5. Anwaltsgebühren bei Streitverkündung

BRAK und DAV fordern die Übernahme des im Kommissionsentwurfs enthaltenen Gebührentatbestandes bei Streitverkündung (dort Vergütungsverzeichnis Nr. 3105) mit dem folgenden Wortlaut:

*"Der Rechtsanwalt ist beauftragt, den Streit zu verkünden:  
Die Gebühren 3100 und 3101 erhöhen sich für jeden Streitverkündeten um 0,3.  
Anmerkung: Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 1,5 nicht übersteigen."*

Die Einführung einer besonderen Gebühren für den Fall, dass der Rechtsanwalt beauftragt wird, den Streit zu verkünden, ist deshalb sachgerecht, weil die Streitverkündung nicht nur erhebliche zusätzliche Arbeit auslöst, sondern auch haftungsträchtig ist. Ob eine Streitverkündung in Betracht kommt, bedarf in vielen Fällen sorgfältiger Vorprüfung. In der Regel muss der gesamte Streitstoff neu durchgearbeitet und auf seine Relevanz in Bezug auf die Streitverkündung geprüft werden. Häufig erfordert eine Streitverkündung Kontaktaufnahme mit demjenigen, dem gegenüber der Streit zu verkünden ist. Eine unzulässige oder verspätete Streitverkündung kann zur Haftung des beauftragten Rechtsanwalts führen. All dies hat mit der sonstigen Tätigkeit des Anwalts nichts unmittelbar zu tun, sondern stellt eine zusätzliche Tätigkeit des Anwalts dar. Eine erklärte Zielsetzung der Gebührenstrukturnovelle ist es, die Vergütung mehr mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand beim Anwalt zu verknüpfen.

## 6. Deckelung des Gegenstandswertes

DAV und BRAK haben bereits den entsprechenden Vorschlag zur Begrenzung der Gegenstandswerte im Gesetzentwurf der BRAGO-Expertenkommission bedauert. Die weitere Verschlechterung der Gebührenrechtssituation durch den Vorschlag des Fraktionsentwurfs vom 14.05.2002 (BT-Drs. 14/9037) ist nicht mehr hinnehmbar.

Mandate mit Gegenstandswerten von 30 Mio. € sind sogar für Großsozietäten bedeutend, gleichwohl aber keine Seltenheiten bei Rechtsstreitigkeiten im Nachgang zu Unternehmenskäufen, im internationalen Anlagebau, bei Sachverhalten mit gesellschafts- oder insolvenzrechtlichem Hintergrund oder im Bank- und Kapitalmarktrecht. Nur ein Bruchteil dieser Fälle gelangt vor die ordentlichen Gerichte und damit in den Blick der Öffentlichkeit. Dies erklärt möglicherweise die irriige Annahme, solche Mandate gäbe es nur selten. In den letzten 10 Jahren konnte ein starker Trend zum Schiedsgericht festgestellt werden. Nahezu alle Verträge, bei denen gewaltige Summen streitig werden können, enthalten heute Schiedsklauseln (ICC oder DIS), die die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließen. Die Statistik der ICC in Paris bestätigt dies: Dort haben von 566 im Jahre 2001 registrierten Fällen 17,3 % einen Streitwert zwischen 10 und 50 Mio. US-\$, 5,1 % einen Streitwert zwischen 50 und 100 Mio. US-\$, 3,4 % einen Streitwert von 100 Mio. bis 1 Mrd. US-\$ und 0,2 % einen Streitwert von über 1 Mrd. US-\$.

Mandate mit extrem hohen Streitwerten bringen den beteiligten Anwälten keineswegs "leichtverdientes Geld". Bei solchen Verfahren wird hart und erbittert gekämpft - sei es vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht oder außergerichtlich. Streitig werden solche Beträge auch nur, wo die Rechts- und Sachlage nicht einfach gelagert, sondern komplex und mit vielen Unwegbarkeiten verbunden ist. Dies führt dann dazu, dass solche Verfahren - auch bei einem Schiedsgericht ohne Instanzenzug - regelmäßig mehrere Jahre in Anspruch nehmen, Unmengen von Schriftsätzen und Aktenordern bearbeitet werden müssen und Teams von vier oder fünf oder mehr Anwälten oft ausschließlich durch diese Mandate über lange Zeit in Anspruch genommen sind.

## **7. Gebühren für Strafverteidiger bei der Revision**

BRAK und DAV haben kein Verständnis für die nach dem RVG/Vergütungsverzeichnis Nr. 4131 bis 4136 in der Fassung des RVNeuOG vorgesehene drastische Reduzierung fast aller Gebühren in der Revisionsinstanz gegenüber dem Kommissionsentwurf der BRAGO-Experten. Für diese Gebühre Kürzung findet sich keine Begründung im RVNeuOG.

## **8. Zuschlag bei Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis**

DAV und BRAK sind einig, dass für den erheblichen Mehraufwand in der anwaltlichen Bearbeitung von Mandaten mit drohendem Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis ein Zuschlag zur allgemeinen Gebühr im Umfang von 25 % angemessen ist. Diese Regelung war auch schon im BRAGO-Expertenkommissionsentwurf enthalten. Nach der Erfahrung der Praxis sind der Entzug der Fahrerlaubnis und die Verhängung eines Fahrverbotes von erheblicher, insbesondere auch beruflicher Relevanz für die Betroffenen. Schon bisher ist dafür in § 88 Satz 3 BRAGO ein Zuschlag vorgesehen.

---

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein fordern die Politik auf, die vorstehenden Eckpunkte bei der Formulierung eines Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Dr. Bernhard Dombek  
Präsident  
Bundesrechtsanwaltskammer

Dr. Michael Streck  
Präsident  
Deutscher **Anwalt**Verein